



hallau

evangelisch-reformierte kirchgemeinde

Infoblatt:

Zur Stelle in Hallau:

Die Stelle ist mit einem Pensum von 75% bis 90% für unsere Kirchgemeinde mit etwas über 1'000 Mitgliedern ausgeschrieben. Die Entlohnung richtet sich nach den Vorgaben der Kantonalkirche.

Die Wählbarkeit der Pfarrperson wird durch die Kantonalkirche geprüft und bestätigt; die Pfarrwahl findet durch die Kirchgemeindeversammlung der Ev.-reformierten Kirchgemeinde Hallau statt. Die Kirchgemeinde legt Wert darauf, dass die neue Pfarrperson im Pfarrhaus wohnen wird, damit sie gut erreichbar ist und sich im Dorf und der Kirchgemeinde verwurzelt.

Zu den Hauptaufgaben gehören neben der Seelsorge und den Gottesdiensten auch der Schulunterricht und die Ausbildung der Konfirmanden und Konfirmandinnen. Wichtig ist dem Kirchenstand zudem die Vernetzung der neuen Pfarrperson mit den Nachbargemeinden und die Weiterführung und Vertiefung bestehender Projekte (z.B. Jugend- und Seniorenarbeit, Kulturelles) mit den Nachbargemeinden. Die Pfarrperson ist stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenstandes.

Zur Region:

Hallau liegt in einer Randregion der Schweiz, die stark mit den umliegenden Kantonen und dem deutschsprachigen Ausland verbunden ist und sich daher durch eine gewisse weltoffene Haltung auszeichnet.

Der Klettgau liegt günstig zwischen Basel und Zürich; die benachbarte Kantonshauptstadt Schaffhausen ist bestens an den Grossraum Zürich angeschlossen, der innert 45 Minuten mit dem Zug erreichbar ist.

Die gesamte Region vom Bodensee bis zum Klettgau ist landschaftlich reizvoll und noch nicht so überbaut wie andere Regionen der Schweiz. Der sich nördlich anschliessende Hegau zwischen Konstanz und Waldshut ist kulturell und landschaftlich sehr vielfältig.

Zur Kantonalkirche:

Die Kantonalkirche ist naturgemäss überschaubar und zeichnet sich durch kurze Wege aus. Sie nimmt ihre Verantwortung direkt und über persönliche Beziehungen im Pfarrkapitel und -konvent mit direkten Gesprächsmöglichkeiten zum Kirchenrat, den Fachstellen und Kommissionen wahr.

Die Pfarrpersonen werden von der Kirchgemeinde gewählt und von der Kantonalkirche angestellt und besoldet. Die Wahlperioden betragen 4 Jahre, wobei in der Regel von einer stillen Wiederwahl für die Pfarrperson ausgegangen wird. Die Kantonalkirche respektiert die Autonomie der Kirchgemeinden und unterstützt sie und die Pfarrpersonen gleichwohl verantwortungsvoll im anstellungsrechtlichen Verhältnis. Das Wohnen im Pfarrhaus wird mit 14% des Jahreslohns abgegolten.

Die Kantonalkirche pflegt eine enge Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen und wendet seit langem 5% der Einnahmen für Beiträge an Hilfs- und Missionswerke auf.

Zur Weiterbildung:

Die Kantonalkirche fördert die Weiterbildung über das „Normale“ hinaus mit Supervisionen und begrüsst und unterstützt speziell Langzeitweiterbildungsprogramme. Alle 10 Jahre haben Pfarrpersonen Anspruch auf einen 4-monatigen Studienurlaub.

